



Statuten des Vereins

SCNW

SEGELCLUB NEUSIEDL - WEST

Die in diesen Statuten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1: NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „SCNW - SEGELCLUB NEUSIEDL-WEST“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 7100 Neusiedl am See, Segelhafen West.
- (3) Postadresse ist der Wohnort des jeweiligen Obmanns.
- (4) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

§ 2: ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die gemeinnützige, ausschließliche und unmittelbare Förderung des Körpersports im Bundesgebiet, insbesondere des Segelsports auf dem Neusiedler See.
- (2) Erreicht werden soll dies auch durch die Umsetzung der Anti-Doping-Regelung der World-Sailing (vorm. ISAF) sowie anderer internationaler Fachverbände und des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF.

§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen Sportveranstaltungen, Versammlungen, Vorträge und Kurse, die der im § 2 genannten Zielsetzung entsprechen und dieser dienlich sind.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren, Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen, Spenden, Subventionen, Förderungen, Sammlungen, letztwillige oder sonstige unentgeltliche Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

a) „Ordentliche - (stimmberechtigte) - Mitglieder“:

- Vollmitglieder
- Anschlussmitglieder

b) „Außerordentliche - (nicht stimmberechtigte) - Mitglieder:

- Saison (Probe) - Mitglieder
- unterstützende Mitglieder
- Jugendmitglieder (zwischen 6 - 18 Jahren)

ad a) Vollmitglieder sind jene, die den Segelsport aktiv ausüben.

Anschlussmitglieder können Ehepartner oder in einer Ehe ähnlichen Beziehung lebende Partner

von ordentlichen Mitgliedern werden. Anschlussmitglieder können nach dem Tod des Partners dessen ordentliche Mitgliedschaft übernehmen.

ad b) Saison (Probe) - Mitglieder haben nach Entrichtung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages bei der Benützung der Clubanlagen die gleichen Rechte und Pflichten, jedoch kein Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung.

Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliederbeitrages fördern.

Ab dem vollendeten 6. Lebensjahr können Kinder als Jugendmitglieder aufgenommen werden. Jugendliche, deren Eltern nicht dem Verein angehören, bedürfen für die Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Jugendmitglied die Vollmitgliedschaft beantragen.

§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) a) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können alle den Segelsport aktiv ausübende, physische Personen werden.

b) Unterstützende Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen werden.

c) Über die Aufnahme jeglicher Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Bei Austritt hat das Mitglied jedenfalls den Schlüssel des Clubhauses sowie den Schlüssel eines eventuell gemieteten Kästchens, den Schlüssel eines eventuell gemieteten Radabstellplatzes sowie den in Besitz befindlichen Clubstander (Wimpel) unaufgefordert rückzuerstatten.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses nach schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Voll- und Anschlussmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, Vereinsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitritts- bzw. Einschreibgebühr und der Mitgliederbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind angehalten, sich nach der im Clubhaus ausgehängten Vereinsordnung zu richten und diese auch einzuhalten.

§ 8: VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VG 2002 idgF. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer oder im Falle der Vereinsauflösung eines Liquidators (siehe § 16 Abs.2.) binnen zwei Monaten stattzufinden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Termin, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung werden allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Die Mitteilung wird an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (elektronische) Adresse des Mitgliedes zugesandt.
- (4) Anträge an die Generalversammlung können von ordentlichen sowie Anschlussmitgliedern eingebracht werden. Anträge an die Generalversammlung sind jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch einzubringen.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen sowie Anschlussmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (6) Die Stimmabgabe kann sowohl mündlich als auch schriftlich (elektronisch) im Zuge der Generalversammlung erfolgen. Nichtmündliche Stimmabgaben müssen mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand (elektronisch) einlangen. Diese sind in der Generalversammlung nach der Abstimmung unter den Anwesenden vom Vorsitzenden zu verlesen und den mündlichen Stimmen zuzuzählen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Zeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (9) Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, ferner welche Investitionen betreffen, die das 150-fache des Jahresmitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes übersteigen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Entlastung der Rechnungsprüfer;
 - e) Wahl und Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelne seiner Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer;
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge;
 - g) Entscheidung über Berufung über Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über alle außerordentlichen Maßnahmen (die nicht der ordentliche Vereinsbetrieb mit sich bringt und die finanziellen Verpflichtungen des Vereins zur Folge haben);
 - i) Beschlussfassung über die Vereinsordnung, Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Die Generalversammlung gibt sich ihre Vereinsordnung im Übrigen selbst.

§ 11: VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - ⇒ dem Obmann und dessen Stellvertreter,
 - ⇒ dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie
 - ⇒ dem Schriftführer
- (1) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf auch jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung.
- (8) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Generalversammlung enthoben werden.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VG 2002 idGF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten des Vereins;
- g) die Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Rechnungsprüfern.

§ 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns dessen Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Bei Gefahr in Verzug ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu unterfertigen.

- (4) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins sowie den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

§ 14: RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11. Abs. 3., Abs. 8. und Abs. 9. sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer können eine außerordentliche Generalversammlung einberufen sofern schwerwiegend gegen Rechnungslegungspflichten verstoßen wird.

§ 15: SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Seiten bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16: AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: DATENSCHUTZ

Sämtliche Daten der Mitglieder werden im Sinne des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Sie werden aber übergeordneten Dachverbänden auf Verlangen übermittelt.

Helmut Jungherr e.h.

SCNW-Obmann / Helmut JUNGHERR

Silvia Schenk e.h.

SCNW-Schriftführung / Silvia SCHENK

Wien, 25.02.2017